STADT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Tuttlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührenvorschriften bestehen.

(3) Die Stadt Tuttlingen kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Tuttlingen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Tuttlingen mitzuteilen.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 Landesgebührengesetz sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenerleichterungen

(1) Die Stadt Tuttlingen kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das beigefügte Gebührenverzeichnis wird verwiesen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Stadt Tuttlingen kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,– EUR bis 10.000,– EUR zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert oder die Baukosten zur Zeit der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wir der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.
Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

§ 6
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Tuttlingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 8
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Tuttlingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
g) Gebühren für Übersetzungen

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9
Umsatzsteuerklausel

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 10
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.12.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Satzungen der Stadt.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zur einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Tuttlingen, 16.12.2021

Michael Beck
Oberbürgermeister

STADT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Gegenstand
I.	**Allgemeine Gebührentatbestände**
I. 1.	Auskunft
I. 2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen
I. 3.	Ausweis, Bescheinigung
I. 4.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung
I. 5.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.
I. 6.	Rechtsbehelf
I. 7.	Schreibarbeiten
II.	**Bereich Bürgerservice**
II. 1.	Beglaubigung, Bestätigung
II. 2.	Melderecht
II. 3.	Fundsachen
II. 4.	Fischerei
III.	**Bereich Standesamt**
IV.	**Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht**
IV. 1.	Gaststättenrecht
IV. 2.	Gewerberecht
V.	**Bereich Polizei- und Waffenrecht**
V. 1.	Polizeirecht
V. 2.	Waffenwesen
VI.	**Bereich Schulen, Sport und Kultur**
VII.	**Bereich Baurecht und Bauordnung**
VIII.	**Sonstige Bereiche**
VIII. 1.	Liegenschaften
VIII. 2.	Friedhöfe
VIII. 3.	Straßenverkehrswesen
VIII. 4.	Umweltinformationen
VIII. 5.	Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr Euro
I.	**Allgemeine Gebührentatbestände**	
I. 1.	**Auskunft**, soweit sie nicht nach § 2 der Verwaltungsgebührensatzung gebührenfrei ist	einfach: 10,00 erweitert: 15,00
I. 2.	**Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen**	10,00 - 500,00
I. 3.	**Ausweis, Bescheinigung** (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	5,00 - 50,00
I. 4.	**Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung**	3,00 - 375,00
I. 5.	**Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.**	2,50 - 75,00
I. 6.	**Rechtsbehelf** Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	40,00 - 400,00
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden	
I. 7.	**Schreibarbeiten**	
	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird je angefangene Seite	
I. 7.1.	in deutscher Sprache	6,00
I. 7.2.	in fremder Sprache	10,00
I. 7.3.	Fotokopie je Seite	DIN A4 = 1,00 DIN A3 = 1,50 > DIN A3 = 3,50
II.	**Bereich Bürgerservice**	
II. 1.	**Beglaubigung, Bestätigung**	
II. 1.1.	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	4,00 - 12,50
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
II. 1.2.	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift	1,50
II. 1.3.	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift;	1,50
II. 1.4.	die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses	Gebührenfrei
II. 1.5.	die ersten fünf Mehrfertigungen von Zeugnissen, die für Bewerbungen benötigt werden	Gebührenfrei
II. 2.	**Melderecht**	
II. 2.1.	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung	7,00
II. 2.2.	Bescheinigung über Steuer-Identifikationsnummer	7,00
II. 2.3.	Erteilung einer **einfachen** Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person Erteilung einer **erweiterten** Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	10,00 15,00
II. 2.4.	Erteilung einer **einfachen** Auskunft über Eintragungen im Melderegister per Internet über das Meldeportal je Person	5,00
II. 2.5.	Gruppenauskünfte/Auswertung für Parteien	40,00 - 250,00 nach Zeitaufwand
II. 2.6.	Sonstige Inanspruchnahme der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	10,00
II. 3.	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in:	
II. 3.1.	Fundfahrräder	20,00
II. 3.2.	sonstige Gegenstände	
II. 3.2.1.	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	5,00
II. 3.2.2.	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	nach Aufwand
II. 4.	**Fischerei**	
II. 4.1.	Ausstellung eines Fischereischeines Zzgl. Abgabe an Landratsamt je 1-Jahres-Fischereischein 5-Jahres-Fischereischein 10-Jahres-Fischereischein	10,00 + 8,00 = 18,00 20,00 + 40,00 = 60,00 32,00 + 80,00 = 112,00
II. 4.2.	Jugendfischereischein	9,00
III.	**Bereich Standesamt**	
III. 1.	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	30,00
III. 2.	Namensänderung und -feststellung	100,00 - 1.000,00 nach tatsächlichen Zeitaufwand
III. 3.	Urkundenüberprüfung (vertrauensanwaltliche Prüfung von Personenstandsurkunden), je Fall	30,00 - 100,00
III. 4.	Übersendung Personenstandsregister an andere Standesämter im Sterbefall	7,00
III. 5.	Anmeldung der Eheschließung durch bevollmächtigte Person	20,00 - 40,00
III. 6.	Ausstellung Leichenpass	25,00
IV.	**Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht**	
IV. 1.	**Gaststättenrecht**	
IV. 1.1.	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	430,00
IV. 1.2.	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	230,00
IV. 1.3.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	70,00
IV. 1.4.	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00
IV. 1.5.	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	70,00
IV. 1.6.	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	50,00
IV. 1.7.	Sonstige gaststättenrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen	50,00/Stunde
IV. 2.	**Gewerberecht**	
IV. 2.1.	Gewerbeanmeldung	20,00
IV. 2.2.	Gewerbeabmeldung	10,00
IV. 2.3.	Gewerbeummeldung	15,00
IV. 2.4.	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.5.	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.6.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.7.	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	40,00/Stunde
IV. 2.8.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.9.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.10.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.11.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.12.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	45,00/Stunde
IV. 2.13.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	45,00/Stunde + 20,00 (Gewerbeanmeldung IV 2.1.)
IV. 2.14.	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00
IV. 2.15.	Erweiterung, Änderung oder Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	40,00
IV. 2.16.	Festsetzung von Wochenmärkten	45,00/Stunde
IV. 2.17.	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	45,00/Stunde
IV. 2.18.	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	45,00/Stunde
IV. 2.19.	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,00
IV. 2.20.	Sonstige gewerberechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	45,00/Stunde
V.	**Bereich Polizei- und Waffenrecht**	
V. 1.	**Polizeirecht**	
V. 1.1.	Feuerbestattungsgenehmigung	16,00
V. 1.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
V. 1.3.	Maßnahmen bez. Gefährlicher Hunde, Kampfhunde und sonstiger gefährlicher Tiere	45,00/Stunde
V. 1.4.	Sonstige polizeirechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	45,00/Stunde
V. 1.5.	Sonstige Verwaltungsverfügungen	45,00/Stunde
V. 2.	**Waffenwesen**	
V. 2.1.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte –WBK- (§ 10 I S.1 WaffG)	60,00
V. 2.2.	Eintrag einer Langwaffe in eine WBK (§§ 13, 14 WaffG)	25,00
V. 2.3.	Eintrag einer Kurzwaffe in eine gelbe oder grüne WBK bei bis zu 2 Waffen (§§ 13,, 14 WaffG)	je 30,00
V. 2.4.	Eintrag von weiteren Kurzwaffen in gelbe oder grüne WBK (§§ 13, 14 WaffG)	je 55,00
V. 2.5.	Voreintrag in WBK für Kurzwaffenerwerb (§§ 13, 14 WaffG)	25,00
V. 2.6.	Austrag von grüner/gelber WBK (§§ 13, 14 WaffG)	15,00
V. 2.7.	Eintrag Munitionserwerbsberechtigung in WBK (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	25,00
V. 2.8.	Prüfung und ggf. Erteilung Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	45,00/Stunde
V. 2.9.	Prüfung und ggf. Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	50,00
V. 2.10.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	35,00
V. 2.11.	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	40,00
V. 2.12.	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligung, Zulassung von Ausnahmen, in sonstigen Fällen	40,00/Stunde
V. 2.13.	Sonstige waffenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	50,00/Stunde
VI.	**Bereich Schulen, Sport und Kultur**	
VI. 1.	Abschriften und Mehrfertigungen	0,60
VI. 2.	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses	Gebührenfrei
VI. 3.	Die ersten fünf Mehrfertigungen von Zeugnissen, die für die Bewerbung benötigt werden	Gebührenfrei
VI. 4.	Ersatzausstellungen für einen Schüler-/Schülerinnenausweis	3,40
VI. 5.	Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse nach Aufwand	je angefangene halbe Stunde 13,00
VI. 6.	Abnahmegebühr Festplatz bei Circus, Volksfest Einmalige Gebühr je Nutzung	100,00
VII.	**Bereich Baurecht und Bauordnung**	
VII. 1.	Allgemeines	
VII. 1.1.	Berechnung der Gebühren	
VII. 1.1.1.	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach Wasserrecht, Sanierungsrecht, Denkmalschutz, Straßenrecht oder Naturschutzrecht, so sind die dafür entstehende Kosten mit zu erheben.	
VII. 1.1.2.	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (in der zum Zeitpunkt des Entstehens gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.	
VII. 1.1.3.	Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder selbstständige Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung, sofern die Anlage bereits begonnen oder fertiggestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage – Nachtragsgebühr	das 1,4-fache der normalen Gebühr, max. Aufschlag gegenüber normaler Gebühr: 300,00
VII. 1.2.	Abgeschlossenheitsbescheinigung	1 ‰ des Verkehrswertes des Gebäudes ohne Grundstück mind. 250,00 – max. 2.000,00
VII. 1.3.	Bearbeitung je Baulasterklärung	100,00
VII. 1.4.	Baugenehmigung	
VII. 1.4.1.	Baugenehmigung und baurechtliche Zustimmung (§ 70 LBO) einschl. bis zu zwei Bauabnahmen	7 ‰ der Baukosten, mind. 250,00
VII. 1.4.2.	Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können oder für Werbeanlagen	250,00 - 1.500,00
VII. 1.4.3.	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	5 ‰ der Baukosten, mind. 250,00
VII. 1.5.	**Kenntnisgabeverfahren**	
VII. 1.5.1.	Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens (einschl. Mitteilung Hindernisse oder Vollständigkeitsbestätigung und Angrenzerbenachrichtigung)	1 ‰ der Baukosten, mind. 250,00
VII. 1.5.2.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 - 300,00
VII. 1.6.	**Bauvorbescheid**	
VII. 1.6.1.	Bauvorbescheid mit Prüfung Bauzeichnungen	1 ‰ der Baukosten, mind. 350,00
VII. 1.6.2.	Bauvorbescheid (übrige Fälle)	350,00 - 800,00
VII. 1.7.	Verlängerung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden	33 % der normalen Gebühr, mindestens 125,00 höchstens 500,00
VII. 1.8.		
VII. 1.8.1.	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung im Rahmen anderer Verfahren im Baurecht unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils	100,00 - 3.000,00
VII. 1.8.2.	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung als selbstständiges Verfahren im Baurecht unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils	150,00 - 3.000,00
VII. 1.9.	**Bauabnahme**	
VII. 1.9.1.	Jede weitere Bauabnahme oder Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins oder sonst erforderliche Baukontrolle sowie Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen sowie Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO) und Nachschau im Rahmen der Brandverhütungsschau, Begehung im gaststättenrechtlichen Verfahren	50,00 - 3.000,00
VII. 1.9.2.	Eigenständige Bauabnahme Immisionsschutz/Wasserrecht	1 ‰ der Baukosten, mind. 100,00
VII. 1.9.3.	Brandverhütungsschau, wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten je Gebäude. Eventuelle Sachverständigenkosten werden gesondert berechnet.	100,00 - 3.000,00
VII. 1.10.	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	100,00 - 3.000,00
VII. 1.11.	sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	50,00 - 3.000,00
VII. 1.12.	Entscheidungen nach § 22 StrG und § 9 FStrG (Ausnahmen, Zustimmungen, Genehmigungen)	50,00 - 3.000,00
VII. 1.13.	Anordnungen nach §§ 17, 24 BImSchG und auf Grund zugehöriger VO (z.B. 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen) oder 27. BImSchV (Feuerbestattung))	100,00 - 3.000,00
VII. 1.14.	Entscheidung nach dem Naturschutzrecht (Anordnungen, Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen)	50,00 - 10.000,00
VII. 1.15.	Entscheidungen nach dem Wasserrecht (Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse, Einvernehmen)	50,00 - 10.000,00
VII. 1.16.	Entscheidung nach dem Denkmalschutz	100,00 - 10.000,00
VII. 1.17.	Genehmigung Grundstücksentwässerung nach § 14 Abwassersatzung (AbwSa)	150,00
VII. 1.18.	Rücknahme der verschiedenen Antragsarten	bis 50 % der normalen Gebühr, mind. 50,00
VII. 1.19.	Zurückweisung des Antrags bei unvollständigen Unterlagen	mind. 50,00
VII. 1.20.	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 je Flurstück
VII. 1.21.	Auskünfte aus dem Bauarchiv je Gebäude Zusätzlich pro PDF erstellen A4 = 1,00 PDF erstellen A3 = 1,50 PDF erstellen >A3 = 3,50 Bei größerem Umfang eventuell anfallende Fremdleistungen durch Copyshops werden gesondert berechnet.	mind. 25,00 45,00/Stunde Arbeitsaufwand + Kopien
VII. 1.22.	Notwendige Mehrfertigungen für digitale Antragsverfahren Kopie erstellen A4 = 1,00 € Kopie erstellen >A3 = 3,50 € Zzgl. Zeitaufwand	mind. 25,00 45,00/Stunde Arbeitsaufwand + Kopie
VII. 1.23.	Sonstige Anfragen und Auskünfte, Sonstige Leistung	mind. 25,00 45,00/Stunde Arbeitsaufwand
VIII.	**Sonstige Bereiche**	
VIII. 1.	**Liegenschaften**	
VIII. 1.1.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	30,00
VIII. 2.	**Friedhöfe**	
VIII. 2.1.	Zulassung für gewerbliche Arbeiten jeder Art	
VIII. 2.1.1.	einmalige Zulassung pro Grab	30,00
VIII. 2.1.2.	jährliche Zulassung pro Betrieb (5 Jahre)	100,00 – 300,00
VIII. 3.	**Straßenverkehrswesen**	
VIII. 3.1.	Amtliche Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten	
VIII. 3.1.1.	Ausstellung Schild „Feuerwehrzufahrt Halteverbot nach StVO“ (Kostenersatz nach dem jeweils tatsächlichen Aufwand)	derzeit 41,59 je Schild
VIII. 3.1.2.	Ausstellung Siegel der Stadt Tuttlingen (Kostenersatz nach dem jeweils tatsächlichen Aufwand)	derzeit 1,14 je Siegel
VIII. 4.	**Umweltinformationen**	
	Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
VIII. 4.1.	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10,00 - 30,00
VIII. 4.2.	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	30,00 - 250,00
VIII. 4.3.	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250,00 - 500,00
VIII. 4.4.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. I. 7.) oder andere Auslagen hinzu.	10,00 - 500,00
VIII. 5.	**Landesinformationsfreiheitsgesetz**	
	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
VIII. 5.1.	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10,00 - 30,00
VIII. 5.2.	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	30,00 - 200,00
VIII. 5.3.	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	200,00 - 500,00
VIII. 5.4.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. I. 7.) oder andere Auslagen hinzu.	10,00 - 500,00